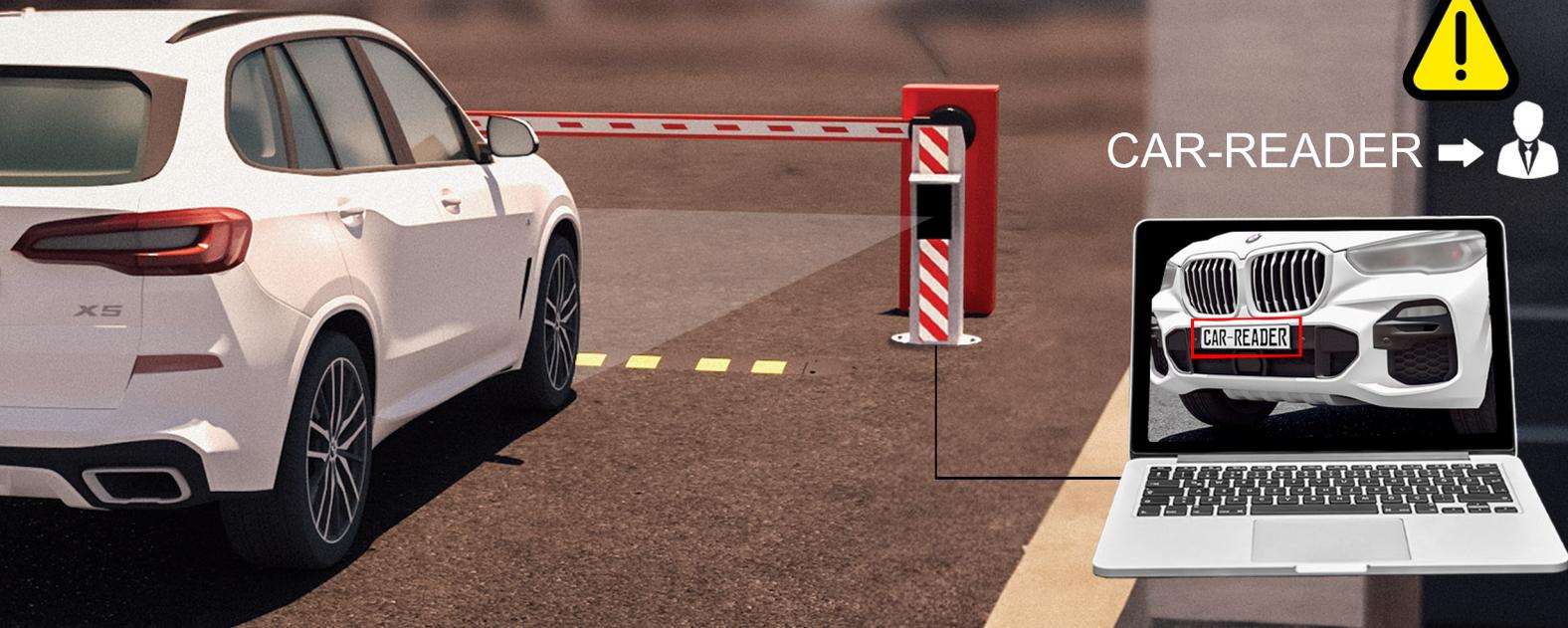


# Verbraucherschutz und automatisierte Kennzeichenerkennung



Automatische Kennzeichenerkennung (ANPR) mit Videokamera wird gerne zur Kontrolle von Zufahrten in öffentliche Bereiche wie Parkhäuser und Parkflächen etc. und zur Überwachung des Individualverkehrs eingesetzt. Gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind Kennzeichen personenbezogene Daten, die besonders geschützt werden. Betreiber von ANPR-Systemen berufen sich für deren Legalisierung auf den Artikel 6/1-f der DSGVO mit dem Argument der Wahrung berechtigter Interessen.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05. Februar 2019 wird dadurch aber in die informationelle Selbstbestimmung der Bürger eingegriffen, selbst wenn das Kennzeichen pseudonymisiert vorliegt.

(<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-008.html>)

## Datenschutzkonformes Verfahren zur Fahrzeugkontrolle

Die Schmitz GmbH hat als Hersteller von Kennzeichenerkennungssystemen die in den nachfolgenden Patentschriften ausgeführten Verfahren für datenschutzkonforme Anwendungen zur Fahrzeugkontrolle und Überwachung entwickelt. Ein Personenbezug ist ausgeschlossen, also ist die DSGVO nicht anwendbar. Juristisch handelt es sich hierbei um ein milderes Mittel zur Fahrzeugkontrolle, das jedem anderen Verfahren, das auf einem berechtigten Interesse beruht, vorzuziehen ist.

Erteiltes Patent DE102020102756: **„Ermittlungsverfahren zur (Teil-)Erfassung und Verarbeitung eines Fahrzeugidentifikationsmittels eines Fahrzeugs“.**

Offenlegungsschrift DE102021131212: **„Ermittlungsverfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Fahrzeugidentifikationselementen eines Fahrzeugs“.**



Das neue Verfahren zur Fahrzeugidentifikation stellt sicher, dass nicht einmal kurzfristig das Kennzeichen zur Personenbeziehbarkeit vorliegt. Schon beim Erfassen des Fahrzeugs mit einem optischen Sensor werden die Bildpunkte verschlüsselt und dann im verschlüsselten Raum weiterverarbeitet.